

Sozialwirtschaft Österreich

AN-Forderung 2014

9. Dezember 2013

KOLLEKTIVVERTRAG 2014

Wir verhandeln wieder!



Für eine faire Lohn- & Gehaltserhöhung!
Damit sich unsere Leistung auszahlt!

Erhöhung der KV- und IST-Gehälter/-Löhne

Wir fordern eine deutliche Erhöhung der Realeinkommen unter Berücksichtigung der Inflationsrate.

Der private Sozialbereich hat gemessen an den österreichischen Durchschnittseinkommen einen großen Nachholbedarf.

Erhöhung der KV- und IST-Gehälter/-Löhne

- der kollektivvertraglichen Mindestgehälter/-löhne
- der IST-Gehälter /-Löhne
- der Zulagen und Zuschläge
- der Lehrlingsentschädigungen
- des monatlichen Entgeltes für TMA auf **mindestens € 1.300,--**
- der alten Gehaltsstrukturen und Zulagen
- Rundung: auf den nächsten höheren Eurobetrag
- Geltungsbeginn: 01.02.2014
- Laufzeit 12 Monate

SWÖ § 4 (5) Geteilter Dienst

Bei einem geteilten Dienst im mobilen Bereich muss die tägliche Mindestarbeitszeit mehr als 6 Stunden betragen. Ein Arbeitsblock darf nicht weniger als 2 Stunden umfassen.

SWÖ § 16 Urlaub

Das Urlaubsausmaß erhöht sich:

- **nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 32 Werktage,**
- **nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 34 Werktage,**
- **Nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit auf 36 Werktage.**

SWÖ § 17 Karenzzeiten nach MSCHG, VKG und Bildungs- karenz nach AVRAG

**Die Karenzzeiten nach MSchG , VKG und
Bildungskarenzzeiten nach AVRAG sind pro
Karenz im vollen Umfang auf die Vorrückungen
im Gehaltsschema anzurechnen.**

SWÖ § 26 (1) Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Die Sonderzahlungen berechnen sich aus dem im Auszahlungsmonat gebührenden Monatsentgelt inklusive Zulagen und Zuschlägen. Wurden Zulagen und **Zuschläge** in unterschiedlicher Höhe bezahlt, ist die Berechnungsgrundlage der Durchschnitt der in den letzten 3 Monaten bezahlten Zulagen und Zuschläge. Sachbezüge sind nicht einzurechnen.

SWÖ § 28 VWG 4A

Tagesmütter/-väter

Tagesmütter und -väter rücken alle 2 Jahre in der Verwendungsgruppe 4 vor (Biennien)

SWÖ § 31 Zulagen und Zuschläge

- **§ 31 (1) SEG-Zulage gebührt bei überwiegender erschwerter Tätigkeit und nicht erst bei mehr als 80 %**
- **Streichung des letzten Absatzes in § 31 (2) „Sonn- und Feiertagszuschläge: liegen die Voraussetzung für die Gewährung mehrerer Zuschläge vor, gebührt nur der...**

SWÖ § 32 (2) Anrechnung von Vordienstzeiten für die Einstufung in die Gehaltstafel

Nichtfacheinschlägige Vordienstzeiten werden
zu 50% angerechnet. Streichung der
Obergrenze von max. 6 Jahren

rechtliche Klarstellung(en)

SWÖ § 10 Über- und Mehrstunden

**Anpassung an die gesetzliche Regelung
nach dem Arbeitszeitgesetz:**

Normallohn statt Grundstundenlohn;

§ 10 AZG

SWÖ §15 Dienstplan

Im § 15 Dienstplan ist der Begriff **Basis (Basis-Dienstplan) ersatzlos zu streichen**

„Die monatliche Arbeitszeit ist in Form eines Dienstplanes, im mobilen Bereich jeweils....“

SWÖ § 28

Verwendungsgruppen

**VWG 9: Musiktherapeuten;
dürfen nur mit abgeschlossenen
Masterstudium arbeiten**

gemeinsame Interessen

SWÖ § 34 A Fortbildung

Bei angeordneten Fortbildungsmaßnahmen oder bei gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen (**entspr. Berufsbild**) sind alle anfallenden Kosten vom Arbeitgeber zu bezahlen

zB: FachsozialbetreuerInnen müssen mehr als 8 Stunden pro Jahr gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungsmaßnahmen absolvieren.

SWÖ § 41 und 41a

Übergangsbestimmungen

- **Kindergartenhelferinnen: Die Angleichung an die 100% KV-Gehaltstafel erfolgt innerhalb der Restlaufzeit bis zum 31.12.2014 (Änderungen sind im §41 A und B sowie im § 41a vorzunehmen).**
- **Optierungsmöglichkeit lt. § 41a wird unbefristet verlängert.**

